

# Empfehlungen der SODK und der VKM

## zur Zuständigkeit für die Ausrichtung von Not- und Sozialhilfeleistungen bei ausländischen Staatsangehörigen mit Landesverweis

Januar 2026

### Management Summary

Die Frage der Zuständigkeit für die Ausrichtung von Not- und Sozialhilfeleistungen bei ausländischen Staatsangehörigen mit einem Landesverweis führt seit der Wiedereinführung dieser strafrechtlichen Massnahme immer wieder zu Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten, wenn der Kanton, der für den Vollzug einer Landesverweisung zuständig ist, nicht zugleich auch der Kanton ist, welcher die letzte ausländerrechtliche Bewilligung erteilt hat oder dem die Person im Rahmen des Asylverfahrens zugeteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund haben die SODK und die VKM eine gemeinsame Empfehlung erarbeitet und verabschiedet mit dem Ziel einer einheitlichen Auslegung der geltenden Rechtsgrundlagen.

Grundsätzlich soll die ausländische Person mit obligatorischer Landesverweisung an seinen Wohnsitz zurückzukehren (d.h. in den Kanton, welcher die letzte Bewilligung erteilt hat oder dem die Person im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen bzw. zugeteilt wurde). Dieser Kanton ist zuständig für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen sowie für die Gesundheitskosten während der Haft.

Die zuständigen Behörden haben weiterhin die Möglichkeit, in einem konkreten Fall gemeinsam eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

### Impressum

Verfasser\*innen: Geschäftsstelle der VKM in Zusammenarbeit mit dem Bereich Migration der SODK mit der Unterstützung der Arbeitsgruppe Landesverweisung der VKM und der Kontaktgruppe der kantonalen Asyl- und Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren KASYF

Genehmigung: Durch den Vorstand VKM am 27.11.2025 und den Vorstand SODK am 23.01.2026

Kenntnisnahme: Durch den Vorstand KKJPD am 27. März 2026

Download: [www.vkm-asm.ch](http://www.vkm-asm.ch) und [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage und Handlungsbedarf .....	3
1.2	Aufgabenverteilung .....	3
1.3	Vorgehensweise .....	4
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und einschlägige Rechtsprechung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Zuständigkeit für den Vollzug der Landesverweisung .....	4
2.2	Zuständigkeit für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen.....	4
<b>3.</b>	<b>Gemeinsame Empfehlung .....</b>	<b>5</b>
3.1	Grundsatz .....	5
3.2	Begründung .....	5
3.3	Ausnahmen und allgemeine Bemerkungen .....	5

## Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
AsylG	Asylgesetz
BGE	Publizierter Entscheid des Bundesgerichts
KASYF	Kontaktgruppe der kantonalen Asyl- und Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
V-StGB	Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz
VKM	Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozial- und Nothilfe im Ausländer- und Asylbereich ist grundsätzlich klar geregelt. In gewissen Konstellationen kommt es aber vor, dass bei der Bestimmung der Zuständigkeit Probleme auftauchen und mehrere Kantone dafür in Frage kommen. Solche Fälle ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Landesverweisung. Diese Massnahme, welche im Jahr 2016 wiedereingeführt wurde, führt immer wieder zu Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten, wenn der Kanton, der für den Vollzug einer Landesverweisung zuständig ist, nicht zugleich auch der Kanton ist, welcher die letzte ausländerrechtliche Bewilligung erteilt hat oder dem die Person im Rahmen des Asylverfahrens zugeteilt wurde.

Während gesetzlich klar geregelt ist, welcher Kanton für den Vollzug einer Landesverweisung zuständig ist, stellt sich immer wieder die Frage, welcher Kanton für die Gewährung der Not- bzw. Sozialhilfe zuständig ist, wenn die Landesverweisung nicht sofort vollzogen werden kann. Ausserdem bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Frage, welcher Kanton für die Gesundheitskosten einer Person mit Landesverweisung während deren Haft in einem anderen Kanton aufkommen muss.

Gemäss einer groben Schätzung der Geschäftsstelle der VKM gibt es jährlich zwischen 30 und 40 Landesverweisungen, bei denen der Kanton, welcher zuletzt für die Person zuständig war, (asylrechtliche Zuweisung bzw. -zuteilung oder ausländerrechtliche Bewilligungserteilung) nicht zugleich der Kanton ist, in dem die Landesverweisung angeordnet wurde. Dieses Zahlengerüst ist zwar nicht besonders gross und nur in einem Teil davon kann die Landesverweisung nicht sofort nach der Haft vollzogen werden. Bei den betroffenen Fällen handelt es sich jedoch oft um Personen, welche während langer Zeit hohe Kosten verursachen. Ausserdem führen unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit immer wieder zu Diskussionen zwischen den zuständigen Behörden. Aus diesem Grund haben sich die VKM und die SODK entschieden, eine gemeinsame Empfehlung zu verabschieden mit dem Ziel einer einheitlichen Auslegung der geltenden Rechtsgrundlagen.

### 1.2 Aufgabenverteilung

Die kantonalen Migrationsämter sind zuständig für den Vollzug einer Landesverweisung, welche in ihrem Kanton angeordnet wurde. In Bezug auf die Gewährung der Sozial- oder Nothilfeleistungen ist die innerkantonale Zuständigkeit dagegen je nach Kanton und Konstellation unterschiedlich geregelt. Meistens liegt die Zuständigkeit bei den kantonalen oder kommunalen Sozialhilfebehörden. Es gibt aber auch Kantone, in denen die kantonalen Migrationsämter zuständig sind für die Ausrichtung der Nothilfeleistungen für Personen aus dem Asylbereich mit Landesverweisung.

Ausserdem werden die Migrationsämter gelegentlich um Vermittlung gebeten, wenn die Sozialhilfebehörden zweier Kantone in einem bestimmten Fall unterschiedliche Ansichten vertreten.

### **1.3 Vorgehensweise**

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Kantonen, sowie der Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten, mit welchen die zuständigen Ämter in den letzten Jahren immer wieder an die SODK und VKM gelangt sind, haben sich deren Geschäftsstellen zum Ziel gesetzt, eine gemeinsame Empfehlung zu erarbeiten. Dabei wurden mehrere Varianten zur Zuständigkeitsregelung geprüft und konnten die Geschäftsstellen auf die wertvolle Expertise der Arbeitsgruppe Landesverweisung der VKM sowie der KASYF zählen. Der Grundstein zu diesen Empfehlungen wurde im Frühjahr 2025 gelegt, als die Vorstände der SODK und der VKM den Grundzügen des Vorschlags der Geschäftsstellen einstimmig zugestimmt und die Geschäftsstellen mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung beauftragt haben.

## **2. Gesetzliche Grundlagen und einschlägige Rechtsprechung**

### **2.1 Zuständigkeit für den Vollzug der Landesverweisung**

Gemäss den strafrechtlichen Vorgaben ist für den Vollzug einer Landesverweisung derjenige Kanton zuständig, der die Landesverweisung angeordnet hat (Art. 372 Abs. 1 StGB). Art. 16 V-StGB präzisiert, dass der Kanton, der für den Vollzug zuständig ist, auch die Kosten des Strafvollzugs trägt.

### **2.2 Zuständigkeit für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen**

Nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Art. 4 Abs. 1 ZUG). Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung (z.B. in einer Haftanstalt) begründet keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Gemäss Art. 20 ZUG werden Ausländer\*innen mit Wohnsitz in der Schweiz vom Wohnkanton unterstützt.

Gemäss Art. 80a AsylG gewährt der Zuweisungskanton (Art. 27 AsylG) die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Der gleiche Grundsatz gilt für vorläufig Aufgenommene (Art. 86 Abs. 1 AIG). Das Bundesgericht hat in einem publizierten Urteil bestätigt, dass die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozial- und Nothilfe ausschliesslich vom Zuweisungsentscheid während des Asylverfahrens abhängig ist und die Anwendung einer anderen Regelung dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde, eine faire Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone zu gewährleisten (BGE 137 I 113 E. 6.3.). Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgt, dass es grundsätzlich keine Ausnahme geben sollte zur

Zuständigkeit des Zuweisungs- bzw. Zuteilungskantons für die Ausrichtung der Sozial- und Nothilfeleistungen.

Die SKOS-Richtlinien schliessen die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid explizit von ihrem Geltungsbereich aus (Art. 1 Abs. 3) und die Merkblätter der SKOS, welche sich mit der Unterstützung ausländischer Personen befassen, äussern sich nicht zur Situation von ausländischen Personen mit Landesverweisung.

Rechtlich nicht klar geregelt ist die Frage, wo sich eine Person, deren Landesverweisung nicht unmittelbar nach der Haft vollzogen werden kann, aufhalten soll. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für den Unterstützungswohnsitz aber nicht der effektive Aufenthaltsort, sondern die Zuteilung durch die dafür zuständige Behörde ausschlaggebend (BGE 139 I 265 E. 5.1.).

### **3. Gemeinsame Empfehlung**

#### **3.1 Grundsatz**

Die ausländische Person mit obligatorischer Landesverweisung soll grundsätzlich in den zuletzt für sie zuständigen Kanton zurückkehren (Kanton, welcher die letzte Bewilligung erteilt hat oder dem die Person im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen bzw. zuteilt wurde), wenn die Landesverweisung nicht sofort vollzogen werden kann. Dieser Kanton ist zuständig für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen sowie für die Gesundheitskosten während der Haft.

#### **3.2 Begründung**

Durch diese Zuständigkeitsregelung kann eine Konzentration der Kosten auf diejenigen Kantone vermieden werden, welche die meisten Landesverweisungen anordnen. Die Not- und Sozialhilfekosten müssen von demjenigen Kanton getragen werden, der zuletzt für die ausländische Person zuständig war (Kantonszuweisung bzw. -zuteilung oder Bewilligungserteilung). Aus Sicht der VKM und der SODK ergibt sich diese Zuständigkeitsregelung aus den geltenden Rechtsgrundlagen sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und trägt ausserdem den Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich Rechnung.

#### **3.3 Ausnahmen und allgemeine Bemerkungen**

Die zuständigen Behörden haben weiterhin die Möglichkeit, in einem konkreten Fall gemeinsam eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

Schliesslich soll an dieser Stelle die Wichtigkeit der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Kantonen betont werden.